



## Informationsblatt Befreiung vom Unterricht

Beruhend auf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Besuch öffentlicher Schulen im Freistaat Sachsen vom 12.08.1994 mit Änderung vom 04.02.2004 (Schulbesuchsordnung) weisen wir Sie auf folgende Verpflichtungen hin:

**§ 1 Teilnahme am Unterricht** - Schülerinnen und Schüler sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und verbindlich erklärten Schulveranstaltungen durch die Schulleitung verpflichtet.

**§ 2 Verhinderung** - Bei Krankheit oder Verhinderung aus zwingendem Grund ist dies unverzüglich (spätestens bis 8:30 Uhr) der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung mitzuteilen. Im Falle mündlicher oder telefonischer Verständigung ist die schriftliche Entschuldigung binnen 5 Tagen nachzureichen.

**§ 3 Befreiung** - Schülerinnen und Schüler dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen und zeitlich begrenzt, auf Antrag der Erziehungsberechtigten, von der Schulleitung freigestellt werden. Eine Befreiung vom Sport-/Schwimmunterricht ist nur in besonderen Ausnahmefällen und in der Regel zeitlich begrenzt auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen.

- bis zu 1 Woche                      Antrag der Eltern
- bis zu 4 Wochen                    Bescheinigung des Hausarztes
- länger als 4 Wochen              Bescheinigung des Amtsarztes

### § 4 Beurlaubung

Schülerinnen und Schüler dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen vom Schulbesuch beurlaubt werden (rechtzeitige schriftliche Beantragung ist notwendig).

Beurlaubungsgründe:

- kirchliche Anlässe
- persönliche oder familiäre Gründe oder Anlässe
- Heilkuren oder Erholungsaufenthalte

Ich beantrage eine Freistellung für:

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Zeitraum \_\_\_\_\_

Begründung \_\_\_\_\_

Datum, Untersch. Personensorgeberechtigte \_\_\_\_\_

<b>Genehmigung</b>	
Datum:	Unterschrift: